

Aufgrund der §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581ff, berichtigt S. 698), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.08.1983 (GBl. S. 397), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 22.06.2022 folgende Satzung erlassen:

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Bildung der Schulbezirke für die Grund- und Werkrealschulen der Stadt Weinheim in der Fassung vom 19.05.2010 beschlossen.

§ 1

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung über die Bildung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Weinheim“

§ 2

I. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für jede Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Weinheim wird ein Schulbezirk gebildet.

II. § 2 Abs. 1 Grundschulen, wird wie folgt geändert:

[...]

Schulbezirk 04 – Zweiburgenschule, Grundschule, Breslauer Str. 40

[...]

Schulbezirk 06 – Hans-Joachim-Gelberg-Grundschule, Weinheimer Str. 31

[...]

Schulbezirk 09 – Grundschule am Apfelbach, Pestalozzistr. 13

[...]

III. § 2 Abs. 2 entfällt

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Weinheim, 28.06.2022

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Manuel Just

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 23.07.2022

Der Oberbürgermeister